

9 AZR 245/19 - Verfall von Urlaub aus gesundheitlichen Gründen

Der als schwerbehinderter [Mensch](#) anerkannte Kläger ist bei der beklagten Flughafengesellschaft als Frachtfahrer im Geschäftsbereich Bodenverkehrsdienste beschäftigt. In der Zeit vom 1. Dezember 2014 bis mindestens August 2019 konnte er wegen voller Erwerbsminderung aus gesundheitlichen Gründen seine Arbeitsleistung nicht erbringen und deshalb seinen [Urlaub](#) nicht nehmen. Mit seiner Klage hat er ua. geltend gemacht, ihm stehe noch Resturlaub aus dem Jahr 2014 zu. Dieser sei nicht verfallen, weil die Beklagte ihren Obliegenheiten, an der Gewährung und Inanspruchnahme von [Urlaub](#) mitzuwirken, nicht nachgekommen sei.

Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Die Revision des Klägers, die wegen streitiger [Urlaubsansprüche](#) aus weiteren Jahren aus prozessualen Gründen zurückzuweisen war, hatte hinsichtlich des Resturlaubs aus dem Jahr 2014 überwiegend Erfolg. Entgegen der Auffassung der Beklagten verfiel der im Jahr 2014 nicht genommene [Urlaub](#) des Klägers nicht allein aus gesundheitlichen Gründen.

Grundsätzlich erlöschen [Urlaubsansprüche](#) nur dann am Ende des Kalenderjahres (§ [7 Abs. 3 Satz 1 BUrlG](#)) oder eines zulässigen Übertragungszeitraums (§ [7 Abs. 3 Satz 3 BUrlG](#)), wenn der [Arbeitgeber](#) den [Arbeitnehmer](#) zuvor durch [Erfüllung](#) sog. Aufforderungs- und Hinweisobliegenheiten in die Lage versetzt hat, seinen [Urlaubsanspruch](#) wahrzunehmen, und der [Arbeitnehmer](#) den [Urlaub](#) dennoch aus freien Stücken nicht genommen hat. Besonderheiten bestehen, wenn der [Arbeitnehmer](#) seinen [Urlaub](#) aus gesundheitlichen Gründen nicht nehmen konnte.

Nach bisheriger Senatsrechtsprechung gingen die gesetzlichen [Urlaubsansprüche](#) in einem solchen Fall – bei fortdauernder Arbeitsunfähigkeit – ohne weiteres mit Ablauf des 31. März des zweiten Folgejahres unter („15-Monatsfrist“). Diese Rechtsprechung hat der Senat in Umsetzung der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofs aufgrund der Vorabentscheidung vom 22. September 2022 (- [C-518/20 und C-727/20 – \[Fraport\]](#)), um die ihn der Senat durch Beschluss vom 7. Juli 2020 (- [9 AZR 401/19 \(A\)](#) -) ersucht hat, weiterentwickelt.

Danach verfällt weiterhin der [Urlaubsanspruch](#) mit Ablauf der 15-Monatsfrist, wenn der [Arbeitnehmer](#) seit Beginn des Urlaubsjahres durchgehend bis zum 31. März des zweiten auf das Urlaubsjahr folgenden Kalenderjahres aus gesundheitlichen Gründen daran gehindert war, seinen [Urlaub](#) anzutreten. Für diesen Fall kommt es nicht darauf an, ob der [Arbeitgeber](#) seinen Mitwirkungsobliegenheiten nachgekommen ist, weil diese nicht zur Inanspruchnahme des Urlaubs hätten beitragen können.

Anders verhält es sich jedoch, wenn der [Arbeitnehmer](#) – wie vorliegend der Kläger – im Urlaubsjahr tatsächlich gearbeitet hat, bevor er voll erwerbsgemindert oder krankheitsbedingt arbeitsunfähig geworden ist. In dieser Fallkonstellation setzt die [Befristung](#) des Urlaubsanspruchs regelmäßig voraus, dass der [Arbeitgeber](#) den [Arbeitnehmer](#) rechtzeitig vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit in die Lage zu versetzt hat, seinen [Urlaub](#) auch tatsächlich zu nehmen.

Der für das Jahr 2014 im Umfang von 24 Arbeitstagen noch nicht erfüllte [Urlaubsanspruch](#) konnte danach nicht allein deshalb mit Ablauf des 31. März 2016 erlöschen, weil der Kläger nach Eintritt seiner vollen Erwerbsminderung mindestens bis August 2019 aus gesundheitlichen Gründen außerstande war, seinen [Urlaub](#) anzutreten. Der Resturlaub blieb ihm für dieses Jahr vielmehr erhalten, weil die Beklagte ihren Mitwirkungsobliegenheiten bis zum 1. Dezember 2014 nicht nachgekommen ist, obwohl ihr dies möglich war.

[Bundesarbeitsgericht](#), Urteil vom 20. Dezember 2022 – [9 AZR 245/19](#) – [BAG PM 47/2022](#)

Vorinstanz: Hessisches [Landesarbeitsgericht](#), Urteil vom 7. März 2019 – 9 Sa 145/17 –

Hinweis:

Der Senat hat am 20. Dezember 2022 unter Zugrundelegung der entsprechenden Rechtsgrundsätze die Rechtsache – 9 AZR 401/19 – entschieden, die auf Ersuchen des Senats vom 7. Juli 2020 (- 9 AZR 401/19 (A) -) ebenfalls Gegenstand der Vorabentscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 22. September 2022 (- C-518/20 und C-727/20 – [Fraport]) war (siehe auch [BAG PM 20/2020](#) vom 7. Juli 2020).